

Feuerschutzreglement

vom 14.09.2022

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Neckertal hat am 14.09.2022 mit Vollzug ab 01.01.2023 folgendes Feuerschutzreglement gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Neckertal und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) erlassen:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Neckertal.

II Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Gemeinde Neckertal (Gemeinderat) erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Die Erfüllung der Feuerwehraufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Schönengrund AR ist mit Vereinbarung mit der Gemeinde Schönengrund geregelt.

Art. 3 Feuerwehersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 60 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.
- b) Angehörige des Zivilschutzes, die eine dem Feuerwehdienst gleichgestellte Dienstleistung von mindestens 80 Stunden pro Kalenderjahr erbringen. Es besteht keine Altersgrenze.

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 30 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement der Gemeinde Neckertal vom 17. Dezember 2008 wird aufgehoben.
Das Feuerschutzreglement der Gemeinde Hemberg vom 12. August 2009 wird aufgehoben.
Das Feuerschutzreglement der Gemeinde Oberhelfenschwil vom 17. Juni 2009 wird aufgehoben.

Die Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Neckertal, Schönengrund, Hemberg und Oberhelfenschwil, in Kraft seit 1. Januar 2009 wird aufgehoben und durch eine neue Vereinbarung ersetzt.

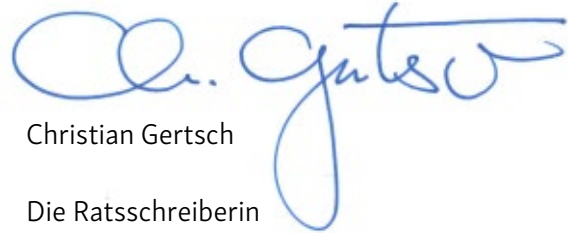
Art. 5 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14.09.2022

GEMEINDE
NECKERTAL

Gemeinderat
Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 27.01.2023
bis 08.03.2023

III Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
II	Feuerschutzorgane	1
	Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes	1
	Art. 3 Feuerwehersatzabgabe.....	1
	Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts	2
	Art. 5 Vollzugsbeginn.....	2
III	Inhaltsverzeichnis.....	4